

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63  
A-1045 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-GW1000.922/0004-PGT/2020  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Thomas Weratschnig  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4503  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4599  
E-ZUSTELLUNG: ERSB-ORDNUNGSNR. 9110020375710  
WIEN, AM 15.04.2020

### **Beantwortung Ihrer Rechtsanfrage zu Sorgfaltspflichten gemäß dem FM-GwG bei Vergabe von staatlichen Förderkrediten**

Sehr geehrter Herr Dr. Egger,

bezugnehmend auf Ihre Rechtsanfrage vom 08.04.2020 nimmt die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) aus Sicht der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wie folgt Stellung:

Die Tochtergesellschaft der Abbaubeteiligungsgesellschaft des Bundes (ABBAG), die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), wurde mit der Erbringung der Dienstleistungen und finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz beauftragt (§ 6a Abs. 2 ABBG-Gesetz). In diesem Zusammenhang wurde am 08.04.2020 die *„Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind“* kundgemacht (BGBl II Nr. 143/2020).

In den diesbezüglichen Richtlinien werden die Maßnahmen für die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, näher präzisiert. Insbesondere dürfen finanzielle Maßnahmen seitens der COFAG nur gesetzt werden, wenn das betroffene Unternehmen seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich hat und eine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausübt (vgl. Pkt. 3.1 der o.g. RL).

Darüber hinaus dürfen die finanziellen Maßnahmen nur für bestimmte, näher beschriebene Zwecke verwendet werden (vgl. Pkt. 5 der o.g. RL). Sowohl die Höhe als auch die Laufzeit der finanziellen Maßnahmen sind dabei begrenzt (vgl. die Pkt. 6 und 7 der o.g. RL). Im Rahmen der Antragstellung hat das ansuchende Unternehmen u.a. auch nachzuweisen, in welchem

Zeitraum nach Wegfall der unmittelbaren wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19, die zu den Liquiditätsschwierigkeiten geführt haben, das Unternehmen voraussichtlich wieder in der Lage sein wird, ohne die gewährte finanzielle Maßnahme auszukommen bzw. diese zurückzuzahlen (vgl. Pkt. 10.3.5 der o.g. RL).

Die Gewährung von o.g. finanziellen Maßnahmen sind vom ansuchenden Unternehmen (Antragsteller) bei jenem Kreditinstitut einzubringen, das den zugrundeliegenden Kredit vergibt (vgl. Pkt. 10.1 der o.g. RL). Festzuhalten ist, dass im Rahmen der Gewährung von finanziellen Maßnahmen keine Kundenbeziehung zwischen der COFAG und dem Antragsteller begründet wird. Eine Geschäftsbeziehung iSd § 2 Z 10 FM-GwG wird zwischen dem Antragsteller und dem kreditvergebenden Kreditinstitut begründet. Dementsprechend hat auch dieses die Sorgfaltspflichten des FM-GwG auf den Antragsteller (Kunden) anzuwenden. Außerdem hat das Kreditinstitut die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten gegenüber der COFAG oder allfälligen Bevollmächtigten zu bestätigen (vgl. Pkt. 13.6 der o.g. RL).

Aufgrund der obigen Ausführungen geht die FMA davon aus, dass die bei der Gewährung der genannten finanziellen Maßnahmen vorliegenden Faktoren für ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung iSd § 8 FM-GwG sprechen. Kreditinstitute können daher bei der Vergabe der zugrundeliegenden Kredite im Rahmen der Identifizierung des Kunden vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, wenn ihnen nicht Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht gering ist (§ 8 Abs. 2 FM-GwG). Gemäß § 8 Abs. 3 FM-GwG haben Kreditinstitute auch in jenen Bereichen, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden, die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen (vgl. dazu u.a. auch Rz 268 des FMA Rundschreibens Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung 09/2018 vom 18.12.2018).

Im Rahmen der Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten in den gegenständlichen Fällen ist die Identität des potentiellen Kunden zwar vor Begründung der Geschäftsbeziehung festzustellen (z.B. durch die Übermittlung einer Ausweiskopie), jedoch kann die Überprüfung der Identität auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben werden. Die aufgeschobene Überprüfung der Identität ist risikobasiert zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Ergeben sich im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung Auffälligkeiten, ist die Überprüfung der Identität unverzüglich nachzuholen und sind allfällige weitere Maßnahmen zu setzen (z.B. ist die Erstattung einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG in Betracht zu ziehen). Die Nachholung der Überprüfung der Identität hat in jedem Fall spätestens zu Beginn der Rückzahlungen des den o.g. finanziellen Maßnahmen zugrundeliegenden Kredites zu erfolgen.

Die FMA weist ausdrücklich darauf hin, dass sich die Einschätzung eines geringen Risikos wie oben dargestellt auf das entsprechende Produkt, also die Vergabe des aufgrund der

finanziellen Maßnahme durch die COFAG gewährten Kredites durch das Kreditinstitut, bezieht. Es ändert jedoch nichts an der Risikoeinstufung des Kunden gemäß § 6 Abs. 5 FM-GwG und die damit einhergehende Anwendung entsprechender Sorgfaltspflichten. Insbesondere führt die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten bei der Kundenidentifizierung im gegenständlichen Fall zu keiner Vereinfachung bei der Überprüfung der Mittelherkunft im Rahmen der Rückzahlung des Kredites.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Christa Drobesh  
Stellvertretende Abteilungsleiterin

Mag. Thomas Weratschnig

elektronisch gefertigt

<b>Signaturwert</b>	Zr0XDrECe5hF2/mNi+8Smn06s0TstAjbuvxUaUu6s48QzhsJ0S+Z1jrAhT9laPJ0/BY9fcDPTYirq09ybEHG rS2WeYlZxnlsMcFBHeUHFbIaaa3BnoRHmpAvBtpGs8oXn2umKPL/JXL0oUiEXhgSnM6ZbLA4XzU8d2BxcSG0 lR80KiwlkTbe15sUXfJnhLrdkibXU8uNOheG7XasyMzM9Q8jsfPwrD0HCUiIQNFjlkXWn1hLXvhW2QICgYT9 pwQZcYlwOLGMLNHblJar25adVsSvu9QWoFILqb6XFrDVR8jHDuEqND6LplalgMdDUN1OBjGkvWmy7Bd9KhOS NjE39g==	
	<b>Unterzeichner</b>	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2020-04-15T13:35:17Z
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	<b>Serien-Nr.</b>	532114608
	<b>Methode</b>	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	